

Satzung der Freien Wählergruppe Germersheim-Sondernheim e.V.

Vorwort

Die Freie Wählergruppe Germersheim-Sondernheim e.V. (FWG) verfolgen ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Mitglieder der FWG verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung der Stadt Germersheim und des Ortsteils Sondernheim, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der FWG um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die FWG ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie ist daher frei von Parteien- und Fraktionszwang. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der FWG.

§ 1 Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern von Germersheim und Sondernheim trägt offiziell den Namen

Freie Wählergruppe Germersheim-Sondernheim e.V.

und führt die Kurzbezeichnung FWG. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Germersheim einschließlich des Ortsteils Sondernheim. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist. Die FWG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel der Wählervereinigung

Die FWG setzt sich zum Ziel, in Germersheim und Sondernheim parteiunabhängige Kommunalpolitik zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der FWG können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Germersheim werden, die der vorliegenden Satzung zustimmen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung einer oder eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder über 18 Jahren besitzen ein Stimmrecht.

Die Mitglieder nehmen an der kommunalpolitischen Willensbildung innerhalb der FWG teil und unterstützen sie in der kommunalpolitischen Arbeit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (3) Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser Zeit das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigen.

§ 5 Organe

Organe der Freie Wähler Germersheim-Sondernheim e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind

mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder elektronisch mit Tagesordnung und allen Besprechungspunkten zu versenden und können daneben noch im Germersheimer Stadtanzeiger veröffentlicht werden.

Ersuchen von Mitgliedern für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, soweit diese schriftlich oder elektronisch 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung der Einladefrist von vier Tagen einberufen werden. Verlangt ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich oder elektronisch mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der 2. Vorsitzende die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen beschlossen werden.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der FWG verzeichnet sind.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer*in
- d) der/dem Kassierer*in

e) der/dem Pressewart*in

Die Stadträte, Ortsbeiräte und Ausschussmitglieder gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an.

Als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB mit Einzelbefugnis gelten die/der 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Wählergruppe und organisiert die kommunalpolitische Arbeit der Wählergruppe. Er erstattet in der Mitgliederversammlung einen eingehenden Bericht über die Entwicklung der Wählergruppe.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und Einhaltung der Satzung. Er hat die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu leiten.
 - Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in einer Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist eingeladen.
- (4) Die/der Schriftführer*in führt das Mitgliederverzeichnis und das Protokollbuch.
- (5) Die/der Pressewart*in betreibt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die/der Kassierer*in führt alle Einnahmen und Ausgaben der FWG unter Verwendung belegmäßiger Nachweise Buch.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Wählergruppe ist zunächst der Vorstand zu informieren.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse der FWG ist durch die Kassenprüfer*innen einmal jährlich zu prüfen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.
- (3) Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (4) Die Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer*innen entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken.
- (5) Die Kassenprüfer*innen geben in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht ab.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden, sofern kein anwesendes Mitglied der offenen Wahl widerspricht. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter und eventuell ein dritter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder namentliche Abstimmung, so wird mit Stimmzetteln oder durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

§ 12 Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Mitgliederversammlung nominiert.
- (2) Für die Durchführung der Wahl und die Einhaltung der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Kommunalwahlgesetzes maßgebend.

§ 13 Vermögen der FWG

Das Vermögen der FWG wird durch den Vorstand verwaltet. Über die Verwendung des Vermögens bei etwaiger Auflösung der Wählergruppe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist mit lebenslanger Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende kann das Recht, an den Sitzungen der Organe, des Beirats oder Ausschüsse beratend teilzunehmen, eingeräumt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

Eine Auflösung der Wählergruppe oder ihre Vereinigung mit anderen Wählergruppen kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3-tel der anwesenden Stimmberechtigten, die gleichzeitig aber auch mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten müssen, erfolgen.

§ 16 Inkrafttreten

Die auf der Jahreshauptversammlung am 30.05.2022 beschlossene Satzung der **Freien Wählergruppe Germersheim-Sondernheim e.V.** tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Germersheim, den 16. Februar 2023

A. Quilles
Andreas Müller

1. Vorsitzender

Mario Mölter

2. Vorsitzender